

# Wahlordnung für die Konstituierung des Priesterrates im Erzbistum Hamburg

Vom 29. Februar 2016

## Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Zusammensetzung des Priesterrates

§ 2 Wahlrecht, Wahlleiter

§ 3 Ermittlung von Wahlkandidaten

§ 4 Wahl

§ 5 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 6 Einsprüche, Veröffentlichung der Zusammensetzung

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

## **Präambel**

Gemäß can. 501 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC) hört der Priesterrat im Falle der Sedisvakanz auf zu bestehen; innerhalb eines Jahres nach Besitzergreifung muss der Erzbischof den Priesterrat neu bilden. Für die Neukonstituierung wird hiermit die nachfolgende Wahlordnung erlassen.

## **§ 1 Zusammensetzung des Priesterrates**

(1) Vorsitzender des Priesterrates ist der Erzbischof.

(2) Neben dem Erzbischof gehören dem Priesterrat ferner folgende geborene und gewählte Mitglieder nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 3 und 4 an.

(3) Geborene Mitglieder des Priesterrates sind

- a) die drei vom Erzbischof bestellten Regionalbeauftragten,
- b) der Leiter der Personalabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat,
- c) der Priesterseelsorger des Erzbistums Hamburg.

(4) Gewählte Mitglieder des Priesterrates sind

- a) drei aus den eigenen Reihen gewählte Priester aus der Wählergruppe der Pfarrer,
- b) drei aus den eigenen Reihen gewählte Priester aus der Wählergruppe der Pastoren,
- c) zwei aus den eigenen Reihen gewählte Priester aus der Wählergruppe der in den fremdsprachigen Missionen tätigen Priester,
- d) ein aus den eigenen Reihen gewählter Priester aus der Wählergruppe der Kapläne,
- e) ein aus den eigenen Reihen gewählter Priester aus der Wählergruppe der im Ruhestand lebenden Priester.

Der Priesterrat wählt einen Ordenspriester hinzu, sofern im Priesterrat noch kein Ordenspriester vertreten ist.

## **§ 2 Wahlrecht, Wahlleiter**

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die der jeweiligen Wählergruppe gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 angehörenden Priester mit Dienstsitz und pastoralem Auftrag für das Erzbistum Hamburg,

ausgenommen Gastpriester sowie vorübergehend freigestellte Priester des Erzbistums Hamburg. Priester mit Aufgaben auf der diözesanen Ebene sind nicht wählbar, jedoch wahlberechtigt in der Wählergruppe der Pfarrer, es sei denn, sie sind im Einzelfall Pastoren.

(2) Rechtzeitig legt der Erzbischof den Wahltermin fest und bestimmt zwei Wahlleiter, denen es gemeinsam zukommt, die Wahlen zu koordinieren und durchzuführen. Die Wahlleiter selbst sind nicht wählbar.

(3) Bei etwaigen Zweifelsfragen im Rahmen der Wahl entscheiden die Wahlleiter gemeinsam abschließend.

### **§ 3 Ermittlung von Wahlkandidaten**

(1) Für jede in § 1 Absatz 4 Satz 1 genannte Wählergruppe sind Kandidaten zu ermitteln.

(2) Zur Ermittlung der Kandidaten einer jeden Wählergruppe leiten die Wahlleiter den Wahlberechtigten der jeweiligen Wählergruppe zwölf Wochen vor dem Wahltermin die Unterlagen für die Ermittlung der Kandidaten zu. Die Unterlagen müssen folgende Hinweise enthalten:

- die Überschrift „Ermittlung von Kandidaten für die Wahl zum Priesterrat im Erzbistum Hamburg“;
- die Mitteilung über die betreffende Wählergruppe,
- die Auflistung der Namen aller Wählbaren der jeweiligen Wählergruppe,
- die Mitteilung über die Anzahl der maximalen Kandidatenvorschläge,
- die Angabe der Frist, bis zu welcher der Vorschlagszettel bei den Wahlleitern eingegangen sein muss.

(3) Die Ermittlung von Kandidaten für die Wahl zum Priesterrat erfolgt durch Ankreuzen von jeweils

- a) bis zu sechs Namen in der Wählergruppe der Pfarrer,
- b) bis zu sechs Namen in der Wählergruppe der Pastoren,
- c) bis zu vier Namen in der Wählergruppe der in den fremdsprachigen Missionen tätigen Priester,
- d) bis zu zwei Namen in der Wählergruppe der Kapläne,
- e) bis zu drei Namen in der Wählergruppe der im Ruhestand lebenden Priester.

Die Kandidatenvorschläge sind gegenüber den Wahlleitern bis spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin abzugeben.

(4) Aus diesen fristgerecht eingegangenen Kandidatenvorschlägen stellen die Wahlleiter die jeweiligen Kandidatenlisten für die Wahl zusammen. Als Kandidaten gelten

- a) für die Wählergruppe der Pfarrer bis zu sechs Priester,
- b) für die Wählergruppe der Pastoren bis zu sechs Priester,
- c) für die Wählergruppe der in den fremdsprachigen Missionen tätigen Priester bis zu vier Priester,
- d) für die Wählergruppe der Kapläne bis zu zwei Priester,
- e) für die Wählergruppe der im Ruhestand lebenden Priester bis zu drei Priester,

die jeweils die meisten Stimmen der jeweiligen Wählergruppe auf sich vereinigen und die ihre Bereitschaft erklärt haben, im Falle ihrer Wahl diese anzunehmen. Zu diesem Zweck holen die Wahlleiter diese Bereitschaftserklärung bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin ein. Wird eine Bereitschaftserklärung im Einzelfall nicht erteilt, so ist die Bereitschaftserklärung

desjenigen einzuholen, der die nächstmeisten Stimmen als Kandidat auf sich vereinigt und als Kandidat aufzustellen.

(5) Stehen für eine Wählergruppe nur so viele Kandidaten zur Verfügung wie Mitglieder zu wählen sind, findet eine Wahl insoweit nicht statt. Die entsprechenden Kandidaten gelten als gewählt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass weniger Kandidaten zur Verfügung stehen als Mitglieder zu wählen sind.

#### **§ 4 Wahl**

(1) Die Wahl erfolgt durch geheime Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen sind von den Wahlleitern bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin an alle Wahlberechtigten der jeweiligen Wählergruppe zu übersenden.

(2) Die Briefwahlunterlagen haben zu enthalten:

- die Überschrift „Wahl zum Priesterrat im Erzbistum Hamburg“,
- die Mitteilung über die betreffende Wählergruppe,
- die Auflistung der Kandidaten,
- die Mitteilung über die Anzahl der maximalen Stimmkreuze,
- eine Erläuterung zur Rücksendung des Stimmzettels gemäß Absatz 3,
- die Angabe der Frist, bis zu welcher der Stimmzettel bei den Wahlleitern eingegangen sein muss.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Wählergruppe, der er angehört, zu wählen sind. Mehrere Stimmen sind beliebig zu verteilen. Die ausgefüllten Stimmzettel sind in einem Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zum Priesterrat im Erzbistum Hamburg“ ohne Absenderangabe zu verschließen. Dieser verschlossene Umschlag ist in einem zweiten Umschlag mit Angabe des Absenders an die Wahlleiter zu senden.

(4) Nach Ablauf des Wahltermins registrieren die Wahlleiter die Namen der Wähler, ordnen sie nach den jeweiligen Wählergruppen, öffnen die verschlossenen Umschläge und zählen die Stimmen aus.

(5) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheiden die Wahlleiter gemeinsam. Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- a) nicht termingerecht bei den Wahlleitern eingegangen sind oder
- b) auf dem äußeren Umschlag der Name des Wählers nicht angegeben ist oder
- c) der innere Umschlag oder der Stimmzettel außer dem Stimmkreuz eine Kennzeichnung oder Bemerkung trägt oder
- d) mehr Stimmkreuze aufweisen als Stimmkreuze abgegeben werden durften.

(6) Gewählt sind in der Wählergruppe

- a) der Pfarrer jene drei Kandidaten,
- b) der Pastoren jene drei Kandidaten,
- c) der in den fremdsprachigen Missionen tätigen Priester jene zwei Kandidaten,

welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sowie in der Wählergruppe

- d) der Kapläne,
- e) der im Ruhestand lebenden Priester,

wer insoweit die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nichtgewählte Kandidaten gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als Ersatzmitglieder; sie werden darüber benachrichtigt.

(7) Über den Verlauf und das Ergebnis des Wahlvorganges fertigen die Wahlleiter eine Niederschrift an, in der die wichtigsten Vorgänge und Entscheidungen der Wahlleiter festzuhalten sind. Die Niederschrift ist dem gewählten Priesterrat in seiner konstituierenden Sitzung vorzulegen. Die Wahlunterlagen sind von den Wahlleitern zu verschließen und bei den Akten des Priesterrates aufzubewahren.

### **§ 5 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Die Wahlleiter teilen das Ergebnis der Wahl schriftlich dem Erzbischof und den Gewählten mit.

(2) Das Ergebnis der Wahl geben die Wahlleiter durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg bekannt.

### **§ 6 Einsprüche, Veröffentlichung der Zusammensetzung**

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind unter Angabe der Gründe bis spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg bei den Wahlleitern zu erheben, die darüber innerhalb von zwei Wochen gemeinsam entscheiden. Gegen die gemeinsame Entscheidung der Wahlleiter kann binnen weiterer zwei Wochen Beschwerde beim Erzbischof eingelegt werden, der endgültig entscheidet. Nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach der endgültigen Entscheidung über eventuelle Einsprüche wird das Wahlergebnis dem Erzbischof zur Bestätigung vorgelegt.

(2) Der Erzbischof lässt die Zusammensetzung des neuen Priesterrates im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums veröffentlichen.

### **§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Diese Wahlordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Ordnung für die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Priesterrates der Erzdiözese Hamburg vom 4.12.1995 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 1. Jg., Nr. 14, Art. 143, S. 130, v. 15. Dezember 1995) außer Kraft.

(2) Diese Wahlordnung gilt, bis der Priesterrat sich rechtzeitig gemäß can. 496, 499 CIC in seiner Satzung Regelungen zum Verfahren für die Wahl gegeben hat, längstens jedoch vier Jahre ab dem Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung nach der Wahl gemäß den vorstehenden Regelungen.

Hamburg, den 29. Februar 2016

L. S.

Dr. Stefan Heße  
- Erzbischof von Hamburg -